



Berufsprüfung für die Krankenversicherungs-Fachfrau den Krankversicherungs-Fachmann vom 9. bis 12. Mai 2022

Mit Lösungen

Kandidat/in: _____ Nr. _____

3. Prüfung **Module A, B, C, D und E**

Zeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung 2021
Einfacher Taschenrechner
Beitrags- und Prämiensätze 1. Säule 2022
Kennzahlen 2022
Aufwertungsfaktor 2022
Skala 44
Versicherungspflicht AHV

Bewertung:

	Max. Punkte	Erreichte Punkte	Note
Note der 3. Prüfung	150		

Visum Experten:

Bemerkungen:

Antworten, welche nur auf eine gesetzliche Bestimmung (Artikel) hinweisen, genügen nicht, ausser, es wird ausdrücklich verlangt.

Werden Gesetzesartikel gefragt, so sind der Artikel, der Absatz und allenfalls weitere präzisierende Teile anzugeben (Ziffern, Buchstaben etc.).

Für die Prüfung ist Kugelschreiber oder Tinte (nicht radierbar) mit blauer oder schwarzer Farbe zu verwenden!

Frage 1 (3 Punkte)

Frau Z. ist Schweizerin. Sie arbeitet für die Firma X. mit Sitz in der Schweiz und wurde von dieser für 2 Jahre in die Vereinigten Staaten entsandt. In New York lernt sie ihren Mann kennen, heiratet und hat ihr 1. Kind geboren.

Die Kosten für den Spitalaufenthalt in New York von 4 Tagen für die Geburt mit Komplikationen belaufen sich auf umgerechnet CHF 12'000.-. Im Kanton Luzern, wo Frau Z. vorher wohnte, kostet eine Geburt mit Komplikationen CHF 6'500.-.

Frau Z. ist bei Ihrem Krankenversicherer OKP mit der ordentlichen Franchise versichert. Es handelt sich um die 1. Rechnung in diesem Jahr.

Welche Rückvergütung (netto) in CHF erhält Frau Z.?

Begründen Sie Ihre Antwort in 2 bis 3 Sätzen und geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an.

Lösungsvorschlag

Bruttoleistung	12'000.-
Franchise	0.-
Selbstbehalt	0.-
Rückvergütung netto	12'000.- (1)

Als Entsandte erhält Frau Z. den doppelten Ansatz der Kosten des Kantons Luzern vergütet, jedoch max. die effektiven Kosten über CHF 12'000.- **(1)** (KVG Art. 34 Abs. 2, KVV Art. 36 Abs. 4) **(0.5)**.

Bei Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung erhoben **(0.5)**.

Frage 2 (4 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Leistungen im Ausland» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Für medizinisch indizierte Rettungstransporte im Ausland übernimmt die OKP 50 % der Kosten bis höchstens CHF 5'000.- pro Kalenderjahr.		X
Der Krankenversicherer ist nicht berechtigt, nicht notfallmässige Behandlungen im Ausland aus der OKP zu übernehmen, auch dann nicht, wenn die WZW-Kriterien erfüllt sind und die Behandlung weniger kostet als in der Schweiz.	X	
Die OKP ist an das Territorialitätsprinzip gebunden. Es dürfen immer nur jene Leistungen übernommen werden, die in der Schweiz erbracht werden.		X
Im Rahmen der Zusatzversicherungen steht es den Krankenversicherern frei, Leistungen für Behandlungen im Ausland zu übernehmen. Die Voraussetzungen sind abschliessend im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt.		X
Der Bundesrat hat nach Anhören der zuständigen Kommissionen eine Liste der Leistungen erstellt, welche in der Schweiz nicht erbracht werden können und deren Kosten von der OKP im Ausland übernommen werden.		X
Vertrauensärzte geniessen ein spezielles Ansehen im Bereich der Krankenversicherung. Sie können im Einzelfall entscheiden, ob die Kosten für eine Behandlung, welche im Ausland durchgeführt wird, zu Lasten der OKP übernommen werden.		X
Die OKP übernimmt die Kosten einer Entbindung (Geburt) im Ausland, wenn das Kind, wenn in der Schweiz geboren, staatenlos wäre.	X	
Der Leistungsanspruch in EU/EFTA-Staaten richtet sich nach den Vorschriften des gesetzlichen Krankenversicherungssystems im Aufenthaltsstaat und entspricht den Bedingungen und Kosten, wie sie auch für die Versicherten des jeweiligen Landes gelten.	X	

Pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 3 (5 Punkte)

Frau W. ist bei Ihrer Krankenversicherung OKP versichert. Sie hatte bis zum 31. März 2021 eine Vollzeitstelle. Die neue Stelle hat sie am 1. Juni 2021 angetreten. Sie nutzte die Zeit zwischen den beiden Anstellungen und reiste am 1. April 2021 nach Australien.

10 Tage nach ihrer Ankunft wurde sie von einem streunenden Hund gebissen. Die Bisswunde war nicht weiter schlimm und wurde ambulant behandelt.

Danach setzte Frau W. ihre Reise fort und musste wegen Magen-Darm-Problemen ins Krankenhaus. Da ihr Zustand sich verschlechterte, liess sie sich per Flugzeug in die Schweiz überführen.

Nach ihrer Entlassung aus dem Spital stellte ihr Hausarzt bei einer Nachuntersuchung fest, dass ihre Tetanus-Impfung bereits mehr als 15 Jahre zurückliegt. Angesichts ihrer letzten Erkrankungen injiziert er ihr eine Auffrischung.

In welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger werden die folgenden Leistungen übernommen?

- a) Krankenhausaufenthalt im Ausland
- b) Krankenhausaufenthalt in der Schweiz
- c) Behandlung der Bisswunde
- d) Überführung in die Schweiz
- e) Tetanus-Impfung

Lösungsvorschlag

- a) Von ihrer OKP **(0.5)** bis zu 200 % der Kosten, die eine Behandlung in der Schweiz verursacht hätte. **(0.5)**
- b) Von der OKP **(0.5)** entsprechend dem Tarif (Baserate) Wohnkanton **(0.5)**
- c) Von ihrer UVG-Versicherung **(0.5)** vollumfängliche Kostenübernahme (Nachdeckung von 31 Tagen). **(0.5)**
- d) Keine Kostenübernahme **(0.5)** die OKP sieht keine Leistungsübernahme für Repatriierungen vor **(0.5)**
- e) UVG **(0.5)** bezahlt auch die Tetanus-Impfung vollumfänglich **(0.5)**

Frage 4 (3 Punkte)

In der Schweiz werden mehr Eingriffe stationär durchgeführt als im Ausland, obwohl ein ambulanter Eingriff aus medizinischer Sicht angezeigt und patientengerecht wäre und weniger Ressourcen beanspruchen würde. Zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung hat das EDI daher eine Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2019 werden 6 Gruppen von Eingriffen grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der OKP vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern.

- a) Nennen Sie 2 Eingriffe, welche grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der OKP übernommen werden. Geben Sie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu AVOS (ambulant vor stationär) an.
- b) Nennen Sie 2 besondere Umstände, die eine stationäre Durchführung rechtfertigen.

Lösungsvorschlag

- a)
 - Krampfaderoperationen der unteren Extremität
 - Hämorrhoiden
 - Einseitige Hernienoperationen
 - Eingriffe am Gebärmutterhals oder an der Gebärmutter
 - Kniearthroskopien, einschliesslich Eingriffe am Meniskus
 - Eingriffe an Tonsillen und Adenoiden
 - Für 2 korrekte Nennungen je **0.5 (max. 1)**
==> Art. 3c (**0.5**) und Anhang 1a KLV (**0.5**)
- b) Für 2 korrekte Nennungen je **0.5 (max.1)**
siehe: Liste mit Ausnahmekriterien (Ziffer II Anhang 1a KLV).

Frage 5 (3 Punkte)

Die Gesundheitskosten werden aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinisch-technischen Fortschritts weiter steigen. Um dem Kostenanstieg entgegen zu wirken, sind Massnahmen notwendig.

Geben Sie in nachstehender Tabelle an, ob es sich um eine bestehende oder geplante Massnahme handelt.

Massnahme	bestehend	geplant
Tarifstruktur TARPSY	X	
3-Jahresverträge für höhere Franchisen		X
Tarifcontrolling und Wirtschaftlichkeitsprüfung.	X	
Einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen		X
Nationale Tariforganisation		X
Tarifstruktur ST Reha	X	

Pro korrekte Nennung 0.5 Punkte

Frage 6 (3 Punkte)

Ergänzen Sie zum Thema «Qualitätssicherungen» die Lücken im Text.

Die Kompetenz für zur Sicherung der Qualität obliegt dem

Die Modalitäten betreffend Durchführung der Qualitätssicherung werden in oder geregelt.

Die Umsetzung der Qualitätssicherung wurde an die oder deren..... delegiert.

Lösungsvorschlag

Die Kompetenz für (systematische wissenschaftliche) **Kontrollen (0.5)** zur Sicherung der Qualität obliegt dem **Bundesrat. (0.5)**

Die Modalitäten betreffend Durchführung der Qualitätssicherung werden in **Tarifen (0.5)** oder besonderen (Qualitätssicherungs)**verträgen (0.5)** geregelt.

Die Umsetzung der Qualitätssicherung wurde an die **Leistungserbringer (0.5)** oder deren **Verbände (0.5)** delegiert.

Frage 7 (3 Punkte)

Beim Risikoausgleich in der OKP wird das «erhöhte Krankheitsrisiko» durch Indikatoren der Morbidität abgebildet.

- a) Nennen Sie die Indikatoren des «erhöhten Krankheitsrisikos».
- b) Nennen Sie 2 Personengruppen, die im Risikoausgleich nicht berücksichtigt werden.

Lösungsvorschlag**a)**

- Alter
- Geschlecht
- Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim
- Pharmazeutische Kostengruppen (PCG)

b)

- Kinder
- Asylsuchende etc.

(Weitere in Art. 9 VORA aufgeführten Personen auch richtig)

Pro richtige Nennung je 0.5 Punkte

Frage 8 (4 Punkte)

Sie erhalten vom Versicherten D. (27-jährig, alleinstehend) folgende Rechnungen:

	Leistung	Datum	Rechnungsbetrag CHF
1	Rettungsambulanz ins Spital	11.12.2021	1'600.-
2	Stationärer Spitalaufenthalt	11.12.2021 bis 26.12.2021 (16 Tage)	7'300.-
3	Stationäre Badekur	27.12.2021 bis 18.01.2022 (23 Tage)	2'450.-
4	Ambulante Arztkosten	19.01.2022 bis 15.02.2022	420.-

Erstellen Sie die Leistungsabrechnung. Herr D. hat die gesetzliche Jahresfranchise und für das Jahr 2021 bis anhin noch keine Leistungen bezogen.

Lösungsvorschlag

	Bruttoleistung KK CHF	Spital- beitrag	Franchise	Selbst- behalt	Nettoleis- tung KK CHF
1	800.-		300.-	50.-	450.- (0.5)
2	7'300.-	240.- (1)		650.- (0.5)	6'410.-
3	230.- (0.5)		180.- (1)	0.-	50.-
4	420.-		120.-	30.-	270.- (0.5)

Frage 9 (4 Punkte)

Geben Sie zu den in der Tabelle beschriebenen Situationen an, ob Franchise und/oder Selbstbehalt gegenüber dem Krankenversicherer geschuldet sind oder nicht.

Beantworten Sie die Fragen mit ja (geschuldet) oder nein (nicht geschuldet). Leer gelassene Felder werden nicht bewertet.

Gehen Sie davon aus, dass:

- es sich bei allen beschriebenen Situationen um Pflichtleistungen handelt
- es sich bei jeder Situation um eine andere Person handelt
- alle Personen OKP-versichert sind, ohne besondere Versicherungsform
- es sich bei allen beschriebenen Situationen je um die 1. Rechnung im Kalenderjahr handelt

Situationen	Franchise	Selbstbehalt
Unfall eines 16-jährigen Kindes	Nein	Ja
Impfung gegen Covid-19 während der Epidemie bei einer in erhöhtem Masse gefährdeten Person	Nein	Ja
Hepatitis-B-Impfung einer Erwachsenen Person gemäss Impfplan 2020	Ja	Ja
Screening-Mammografie einer 52-jährigen Frau im Rahmen eines Programms zur Früherkennung von Brustkrebs	Nein	Ja

Pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 10 (3 Punkte)

Die OKP-Versicherung kann aus verschiedenen Gründen enden. Unter anderem endet sie mit dem Tod einer Person oder wenn die Person nicht mehr der Versicherungspflicht untersteht (Art. 5 Abs. 3 KVG).

Führen Sie 3 weitere Fallkonstellationen auf. Gehen Sie dabei auf den Zeitpunkt des Endes der Versicherungspflicht ein und geben Sie die massgebenden Grundlagen in der KVV an.

Lösungsvorschlag

- Ausländerinnen und Ausländer am Tag der bei der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle gemeldeten Wegzugs **(0.5)**, Art. 7 Abs. 3 KVV **(0.5)**
- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung nach FZA/EFTA-Abkommen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens mit der Ausreise **(0.5)**, Art. 7 Abs. 3bis KVV **(0.5)**
- Nicht nach dem FZA unterstellte Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Ablauf der Grenzgängerbewilligung, Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Widerruf der Unterstellung **(0.5)**, Art. 7 Abs. 4 KVV **(0.5)**
- Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene mit dem Tag, an dem die Person die Schweiz nachgewiesenermassen verlassen hat **(0.5)**, Art. 7 Abs. 5 KVV **(0.5)**
- Mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigte Personen mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit oder mit dem Verzicht auf die Unterstellung **(0.5)**, Art. 7 Abs. 6 KVV **(0.5)**
- Nach dem FZA oder EFTA-Abkommen unterstellte Personen mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Person die Voraussetzung der Unterstellung in der Schweiz nicht mehr erfüllt **(0.5)**, Art. 7 Abs. 8 KVV **(0.5)**

maximal 3 Punkte

Frage 11 (4 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Organisation der Krankenversicherung» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Die Zuständigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich sowohl auf die OKP als auch auf die Heilungskostenzusatz- sowie Krankentaggeldversicherungen nach KVG.	X	
Die Ombudsstelle erlässt im Rahmen ihrer Tätigkeit Verfügungen, welche der versicherten Person und dem Versicherer eröffnet werden.		X
Die Gemeinsame Einrichtung KVG weist Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der EU, Island oder Norwegen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu.	X	
Die Gemeinsame Einrichtung übernimmt im Rahmen der Kontrolle der Versicherungspflicht die Vollzugsaufgaben aller Kantone.		X
Für die Finanzierung der Organisation «Gesundheitsförderung Schweiz» ist jährlich ein Beitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung zu erheben.	X	
santésuisse fördert das Verständnis für die Krankenversicherung in Politik und Öffentlichkeit.	X	
santésuisse führt den Risikoausgleich unter den Krankenversicherern durch.		X
Nur Krankenversicherer, bei denen mindestens 500'000 Personen versichert sind, können als Rückversicherer tätig sein.		X

Pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 12 (5 Punkte)

Herr T. hat an einer Fortbildung über die Schweizer Sozialversicherungen erfahren, dass es Unterschiede zwischen den Einzel-Krankentaggeldversicherungen nach KVG und VVG gibt. Er hat nicht alle Details verstanden und möchte seine Fragen noch klären, da er als Unternehmensberater mit diesem Thema konfrontiert ist.

Er wendet sich nun an Sie und möchte in einem Gespräch die offenen Punkte klären.

Vervollständigen Sie die untenstehende Tabelle und erklären Sie bei den leeren Feldern die rechtliche Situation zu der gleichen Situation wie beim ausgefüllten Teil.

Lösungsvorschlag

KVG	VVG
<p>Versicherungsdauer Im KVG ist dies gesetzlich nicht geregelt und deshalb muss dies auch in den AVB festgehalten werden. (1)</p>	<p>Versicherungsdauer Im VVG ist in den AVB festgehalten, wie lange die Versicherung bzw. bis zu welchem Alter beibehalten werden kann.</p>
<p>Aussteuerung bei Teil-AUF Bei einer Teil-AUF bleibt bei der Aussteuerung die Restarbeitsfähigkeit versichert. (1) Für die Prozente der Teilaussteuerung ist der AUF-Grad am letzten Bezugstag massgebend. (1)</p>	<p>Aussteuerung bei Teil AUF Bei den meisten Versicherungen ist in den AVB geregelt, dass Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage zählen. Die Versicherungsdeckung wird deshalb nach 720 Tagen Teil-AUF aufgehoben, auch wenn während der Bezugsdauer der AUF-Grad sich jeweils veränderte und am letzten Bezugstag der Versicherte 50% AUF ist.</p>
<p>Aussteuerung bei gekürztem Taggeld Die Bezugsdauer verlängert sich entsprechend der Kürzung infolge Überentschädigung (1)</p>	<p>Aussteuerung bei gekürztem Taggeld Die Versicherung endet nach der vereinbarten Leistungsdauer, auch wenn die Taggelder infolge Überentschädigung gekürzt wurden.</p>
<p>Folgen des Zahlungsverzuges Im Krankentaggeld nach KVG gibt es keine gesetzlichen Regelungen bezüglich des Zahlungsverzuges und dessen Folgen. Es muss deshalb in den AVB geregelt werden.</p>	<p>Folgen des Zahlungsverzuges Im VVG ist der Zahlungsverzug sowie dessen Folgen geregelt. (1)</p> <p><i>Wenn steht, dass die VVG-Regelung in den AVB <u>zu Gunsten des Versicherten</u> abgeändert werden kann, ergibt auch 1 Punkt (max. 1 Punkt)</i></p>

Frage 13 (4 Punkte)

Frau M. arbeitet seit 1. Oktober 2019 in einem Fabrikunternehmen in Zürich. Ihr Arbeitsvertrag ist gemäss OR geregelt und die Lohnfortzahlung wird nach dem OR ausgerichtet.

Sie arbeitet Vollzeit und verdient dabei inkl. dem 13. Monatslohn CHF 89'000.- pro Jahr. Sie hat eine Taggeldversicherung nach KVG von CHF 196.- pro Tag (80 %) abgeschlossen. Die Wartezeit hat sie der Lohnfortzahlung angepasst.

Am 1. Mai 2020 erkrankt Frau M. schwer, ist 100 % arbeitsunfähig und wird die Arbeit nicht wieder aufnehmen können. Nach langer Zeit der Arbeitsunfähigkeit macht Frau M. die Anmeldung bei der IV fristgerecht und erhält ab 1. Mai 2021 eine monatliche IV-Rente von CHF 2'390.- (CHF 79.- pro Tag).

Erstellen Sie anhand der folgenden Angaben die Taggeldabrechnung.

Berechnete Tage	Berechnete Tagesansätze
1.05.20 bis 21.05.20 = 21 Tage 22.05.20 bis 30.04.21 = 344 Tage 1.05.21 bis 31.12.21 = 245 Tage	Jahreslohn = CHF 89'000.- (CHF 243.85 pro Tag) Taggeld = CHF 196.- IV = CHF 79.-

Lösungsvorschlag

Wer	Zeitdauer	Anzahl Tage	Tagesansatz	Auszahlungsbetrag
Arbeitgeber /Wartezeit	1.05.2020 – 21.05.2020	21	243.85	0.- (1)
KV	22.05.2020 – 30.04.2021	344	196.-	67'424.- (1)
KV	1.05.2021 – 31.12.2021	245	164.85 (243.85 – 79.-)	40'388.25 (1)
IV	1.05.2021 – 31.12.2021	245	79.-	19'355.- (1)

Frage 14 (4 Punkte)

Frau H. ist bei der Firma U. angestellt, welche infolge der Corona-Krise einen extremen Einbruch bei den Aufträgen erleidet und deshalb Entlassungen vornehmen muss. Es trifft auch Frau H. und sie wird per 30. September 2021 entlassen.

Sie hat infolge der Kündigung den Übertritt in die Einzelversicherung ohne Überentschädigung gemacht und dabei das Krankentaggeld nach KVG mit CHF 155.-, mit der auf die ALV passend abgestimmten Wartefrist, versichert. Die Taggeldversicherung richtet gemäss AVB bereits ab 25 % AUF Taggelder aus.

Am 5. Dezember 2021 erkrankt sie an einem Bandscheibenvorfall und ist wie folgt arbeitsunfähig.

Zeitliche Angaben	Arbeitsunfähigkeit
5.12.2021 - 31.01.2022	100 %
1.02.2022 - 15.03.2022	60 %
16.03.2022 - 31.03.2022	40 %
ab 1.04.2022	vollständig gesund

Erstellen Sie die Taggeldabrechnung. Geben Sie die Dauer und die genauen Beträge an.

Lösungsvorschlag

Zeitdauer	Tage	AUF-Grad	TG-Ansatz	Auszahlungsbetrag
5.12.2021 – 03.01.2022	30	100 %	0	0.- Wartefrist (1)
4.01.2022 – 31.01.2022	28	100 %	KTG 100 % CHF 155.-	4'340.- (1)
1.02.2022 – 15.03.2022	43	60 %	KTG 100 % CHF 155.-	6'665.- (1)
16.03.2022 – 31.03.2022	16	40 %	KTG 50 % CHF 77.50	1'240.- (1)

Frage 15 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Krankentaggeldversicherung nach KVG oder VVG» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Lösungsvorschlag

Aussage	richtig	falsch
Der Taggeldanspruch nach KVG entsteht am 3. Tag nach der Erkrankung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.	x	
Bei einer Teilaussteuerung infolge Leistungsbezugs über 720 Tage verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend der Kürzung.		x
Nach meinem Austritt aus einem Kollektivvertrag bin ich arbeitslos. Ich darf den Übertritt in die Einzelversicherung nach VVG nur bis zur Höhe des Arbeitslosentaggeldes abschliessen, da ich sonst eine Überversicherung hätte.		x
Bei einer Überentschädigung im VVG-Taggeld darf in den AVB die Überentschädigungsgrenze beim versicherten Taggeld festgelegt werden.	x	
Bei einer Teilarbeitsunfähigkeit dürfen im VVG, gemäss den AVB, die Tage als ganze Tage gezählt werden.	x	
Gemäss dem Gesetz wird meine Taggeldversicherung nach KVG mit dem Erreichen des 65. Altersjahr automatisch aufgehoben.		x

Frage 16 (4 Punkte)

Ergänzen Sie in der untenstehenden Tabelle «Unterschiede Sozialhilfe / Sozialversicherungen / Private Versicherungen» die leeren Felder mit den richtigen Bezeichnungen.

Thema	Sozialhilfe	Sozialversicherung	Privatversicherung
Beitritt	<i>Nicht nötig</i>	<i>Obligatorium</i>	freiwillig (Vertrag)
Finanzierungsquellen	Steuern	<i>Beiträge, Prämien, Steuern</i>	<i>Prämien</i>
Leistung	<i>Bedarfsnachweis</i>	<i>Gesetzlich definierte Leistung</i>	Vertraglich definierte Leistung
Inhalt / Ziel	Existenzsicherung oder Verhinderung der Armut	<i>Deckung sozialer Risiken</i>	<i>Deckung von Zusatzbedarf</i>
Finanzierungsgrundsatz	Solidarität	<i>Solidarität</i>	Äquivalenz
Rechtsstreit	<i>Verfügung</i>	Verfügung	Klage

Pro richtig ausgefülltes Feld 0.5 Punkte

Frage 17 (3 Punkte)

Die Sozialversicherungen haben sich in der Schweiz relativ spät und zögerlich entwickelt.

Ordnen Sie in nachstehender Tabelle die unten aufgeführten Sozialversicherungszweige demjenigen Jahr zu, in welchem das jeweilige Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Sie können in der Tabelle anstelle der Bezeichnung auch nur die entsprechende Nummer eintragen.

1. Krankenversicherung (KVG)
2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
3. Berufliche Vorsorge (BVG)
4. Invalidenversicherung (IVG)
5. Militärversicherung (MVG)
6. Unfallversicherung (UVG)

Jahr	Sozialversicherung
1902	5
1948	2
1960	4
1984	6
1985	3
1996	1

Pro richtig eingesetzte Sozialversicherung oder Nummer 0.5 Punkte

Frage 18 (5 Punkte)

Die unten aufgeführten 5 Personen treffen sich und diskutieren über die föderalistische Ordnung und die Gewaltentrennung in der Schweiz.

Person	Alter	Nationalität
Peter	54	Schweizer
Maja	19	Schweizerin
Sven	37	Belgier
Kaspar	17	Schweizer
Sonja	41	Schweizerin

Kreuzen Sie die jeweilige Aussage zum Thema «Rolle des Staates» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Person	Aussage	richtig	falsch
Peter	Die föderalistische Ordnung heisst für mich, dass die Kantone in allen Fragen selber bestimmen können.		X
Sven	Nein Peter, das stimmt nicht, sondern nur über diejenigen Fragen, die in der Bundesverfassung nicht dem Bund übertragen wurden.	X	
Sonja	So darfst Du das nicht sehen Sven, schliesslich bestimmt der Bund, welche Aufgaben die Kantone haben.		X
Kaspar	Nein Sonja, das stimmt nicht! Das Volk und die Stände bestimmen, wie die Aufgaben auf Bund und Kantone aufgeteilt werden.	X	
Maja	Richtig Kaspar, die Aufgabenteilung ist in der Bundesverfassung festgeschrieben, und über Bestimmungen der Bundesverfassung ist zwingend die Mehrheit des Volkes und der Kantone notwendig.	X	
Peter	Ihr habt ja keine Ahnung! Die Bundesverfassung besagt, dass für das Schulwesen die Kantone zuständig sind. Der Bundesrat hat letztes Jahr aber per Verordnung beschlossen, dass die Schulen aufgrund der Covid-19-Pandemie geschlossen werden müssen.	X	
Sonja	Richtig Peter, das geht aber nur in aussergewöhnlichen Situationen, nämlich dann, wenn das «Notrecht» ausgerufen wird. Zudem müssen solche Erlasse zeitlich befristet sein.	X	
Sven	Ja schon, aber die Gewaltentrennung besagt doch, dass die Gewalt auf 3 gleich mächtige Organe verteilt ist.	X	
Kaspar	Richtig Sven, nämlich auf die Legislative, auf die Exekutive und auf die Judikative.	X	
Sonja	Ja genau Kaspar, der Bundesrat ist die Legislative und erlässt Verordnungen.		X

Pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 19 (4 Punkte)

In der AHV sind gewisse Personen obligatorisch versichert, andere können der AHV beitreten oder sie weiterführen. Wieder andere können der AHV freiwillig beitreten.
Bestimmen Sie in folgenden Fällen anhand der beiliegenden Tabelle die Versicherungsunterstellung aus Sicht der Schweiz.

Kreuzen Sie die zutreffende Aussage an. Es ist pro Fall nur 1 Aussage richtig.

Fall 1

Herr M., 27-jährig, lebt seit seiner Geburt in der Schweiz und wird von seinem schweizerischen Arbeitgeber neu in einer Filiale in den USA beschäftigt. Den Wohnsitz verlegt Herr M. in die USA.

Er ist obligatorisch versichert	
Er ist nicht versichert	
Er kann die Versicherung weiterführen	X
Er kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Er kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

Fall 2

Frau M., Ehefrau von Herrn M. (Fall 1), 26-jährig, hat ein Stipendium erhalten und zieht zusammen mit ihrem Ehemann für mehrere Jahre in die USA, wo sie ein Studium beginnt.

Sie ist obligatorisch versichert	
Sie ist nicht versichert	
Sie kann die Versicherung weiterführen	
Sie kann der obligatorischen Versicherung beitreten	X
Sie kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

Fall 3

Ein französischer Staatsangehöriger, welcher in Deutschland wohnt und als Grenzgänger in einer Reiseagentur in Zürich arbeitet.

Er ist obligatorisch versichert	X
Er ist nicht versichert	
Er kann die Versicherung weiterführen	
Er kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Er kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

Fall 4

Ein dänischer Staatsangehöriger, 50-jährig, der sich in Ecuador niedergelassen hat. Unmittelbar davor hat er 10 Jahre als Selbständigerwerbender in der Schweiz gearbeitet.

Er ist obligatorisch versichert	
Er ist nicht versichert	
Er kann die Versicherung weiterführen	
Er kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Er kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	X

Pro richtige Antwort 1 Punkt / keine Abzüge

Frage 20 (4 Punkte)

Es gibt Personen, die obligatorisch UVG-versichert sind, andere nicht.
Kreuzen Sie in untenstehender Tabelle an, ob die jeweilige Person obligatorisch versichert ist (Ja) oder nicht (Nein).

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Person	Ja	Nein
Schnupperlehrling, welcher während 2 Tagen bei einem Schau- fensterdekorateur arbeitet.	X	
Hausfrau, welche für einen Krankenversicherer durchschnittlich während 6 Stunden pro Woche zuhause arbeitet.	X	
Journalist, welcher als freier Mitarbeiter für einen Zeitungsverlag Artikel schreibt (der Verlag rechnet nicht mit der AHV ab).		X
Direktor und Inhaber einer Aktiengesellschaft.	X	
Privat angestellte Raumpflegerin mit einem Jahreseinkommen von CHF 1'000.-.	X	
23-jährige Studentin, welche beim Nachbar ab und zu Kinder hütet, mit einem Jahreseinkommen von CHF 600.-.	X	
Ein Profifussballer eines Fussballvereins in der Schweiz.	X	
Ein Arbeitsloser, der Arbeitslosenentschädigung bezieht.	X	

Frage 21 (3 Punkte)

Herr K. und Herr F. sind Nachbarn und stellten im April 2022 in einem Gespräch fest, dass beide ab dem 1. Mai 2022 bei der internationalen Handelsfirma R. angestellt sind. Beide Herren sind bis zu diesem Datum arbeitslos und von der Arbeitslosenversicherung seit Februar 2022 aus- gesteuert.

Herr K. hat einen Arbeitsvertrag mit einem 50 %-Pensum, Herr F. vorerst einen mit einem 15 %-igen Pensum.

Sie beschlossen, auf diesen Umstand anzustossen und feierten am 30. April 2022 bis in die Nacht hinein. Frühmorgens um 01.30 Uhr entschieden sie, endlich schlafen zu gehen. Beim Hin- absteigen der Treppe stolperte Herr K. und riss Herrn F. mit. Beide stürzten die Treppe hinunter und verletzten sich schwer.

Erklären Sie den beiden Herren, wie ihr Versicherungsschutz aussieht und begründen Sie Ihre Aussagen in je 1 bis 2 Sätzen.

Lösungsvorschlag

Herr K. ist über das UVG versichert **(0.5)**. Aufgrund seines Pensums ist er gegen NBU versichert **(0.5)**, und der Versicherungsschutz beginnt ab Datum des Arbeitsvertrages **(0.5)**.

Herr F. ist bei seinem Krankenversicherer versichert **(0.5)**. Da er lediglich BU-versichert ist **(0.5)**, beginnt der Versicherungsschutz erst bei Antritt des Arbeitsweges **(0.5)**.

Frage 22 (3 Punkte)

Herr Z. hat seinen Arbeitsvertrag (100 %) per 31. Januar 2022 gekündigt und beim neuen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag (100 %) mit Beginn 1. Juni 2022 abgeschlossen.

Am 15. Februar 2022 stürzte Herr Z. beim Skifahren und verletzte sich. Sein Arzt hat ihn zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Die Verletzung heilte aus und Herr Z. ist ab 31. März 2022 wieder voll arbeitsfähig.

Wann endete die UVG-Deckung des alten Arbeitgebers? Geben Sie das Datum (Tag/Monat/Jahr) an und begründen Sie Ihre Antwort in 2 bis 3 Sätzen.

Lösungsvorschlag

30. April 2022 **(1)**

Die UVG-Deckung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört **(1)**. Durch die Taggeldzahlung von 80 % des UVG-Versicherers beginnt die Nachdeckung erst am 31. März 2022 **(1)**.

Frage 23 (3 Punkte)

Herr M., 38-jährig, alleinstehend und kinderlos, verliert per 30. April 2022 seine Stelle und meldet sich rechtzeitig bei der Arbeitslosenversicherung an. Sein Bruttogehalt beim bisherigen Arbeitgeber betrug CHF 84'000.- pro Jahr.

Da Herr M. ziemlich erschöpft ist, hat er vor, sich nur noch eine 80 %-Stelle zu suchen und teilt dies der Arbeitslosenversicherung mit.

Berechnen Sie die Taggeldentschädigung der Arbeitslosenversicherung für den ganzen Monat Mai 2022 (22 Arbeitstage). Zeigen Sie dabei den Lösungsweg auf.

Zur Bestimmung der Wartefrist benutzen Sie die nachstehende Tabelle.

Personen mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	
Monatlich versicherter Verdienst	Anzahl Wartetage
bis CHF 5'000.-	0
über CHF 5'000.-	5

Personen ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	
Monatlich versicherter Verdienst	Anzahl Wartetage
bis CHF 3'000.-	0
CHF 3'001.- bis CHF 5'000.-	5
CHF 5'001.- bis CHF 7'500.-	10
CHF 7'501.- bis CHF 10'416.-	15
ab CHF 10'417.-	20

Lösungsvorschlag

$$5'600.- (1) \times 70 \% (0.5) / 21.7 (0.5) = 180.65 \times 12 (1) = 2'167.80$$

Frage 24 (3 Punkte)

Frau F., geb. 26. März 1955, erzielt als Angestellte im Teilzeitpensum bei der Firma M. ein jährliches Einkommen von CHF 38'000.-.

- a) Erstellen Sie die gesamte Beitragsrechnung für das Jahr 2022 für die AHV, IV, EO (ohne Verwaltungskosten).
- b) Welchen Anteil muss Frau F. übernehmen?

Lösungsvorschlag

- a) Firma M.
Einkommen CHF 38'000.-
Minus Freibetrag CHF 16'800.- (0.5)
beitragspflichtig: CHF 21'200.- x 10.6 % (0.5) (8.7 % für AHV, 1.4 % für IV, 0.5 % für EO) = CHF 2'247.20 (1)

- b) CHF 1'123.60 (1)
Die Hälfte oder 50 % auch gelten lassen

Frage 25 (4 Punkte)

Kreuzen Sie die jeweilige Aussage zum Thema «AHV-Beiträge» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach dem vorhandenen Vermögen und dem allfälligen 20-fachen Renten- bzw. Ersatzeinkommen.	X	
Für Selbständigerwerbende mit einem Einkommen aus dem Betrieb von mehr als CHF 57'400 beträgt der Beitragssatz 8.1 %.	X	
Für Unselbständig Erwerbende ist der Beitragssatz abhängig vom erzielten Einkommen.		X
Ein fehlendes Beitragsjahr führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der AHV-Rente von 6.8 %.		X
Auf den Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung werden keine AHV-Beiträge erhoben.	X	
Die Beitragspflicht in der AHV endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.		X
Frauen erhalten weniger AHV-Rente. Daher sind ihre Beiträge weniger hoch.		X
Der jährliche AHV-Beitrag von Frau P., 39-jährig mit einem jährlichen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit von CHF 68'000.- beträgt CHF 2'958.-.	X	

Pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 26 (1 Punkt)

Die Höhe der Altersrente in der Beruflichen Vorsorge ist von der Höhe des Altersguthabens und des Umwandlungssatzes abhängig.

Berechnen Sie den monatlichen Unterschied der Altersrente bei einem Altersguthaben von CHF 560'000.-, wenn der Umwandlungssatz von 6.8 % auf 6.0 % reduziert wird.

Lösungsvorschlag

CHF 560'000 x 6.8 % = CHF 38'080 : 12 = CHF 3'173.35

CHF 560'000 x 6.0 % = CHF 33'600 : 12 = CHF 2'800.-

Differenz CHF 373.35 (1)

Frage 27 (5 Punkte)

In der Beruflichen Vorsorge ist für die Höhe der Rente das Altersguthaben massgebend.

Erklären Sie Herrn A., 23-jährig, den Aufbau des Altersguthabens (ohne Berechnungen) in der Beruflichen Vorsorge. Nehmen Sie der Einfachheit halber an, sein Bruttolohn sei konstant CHF 65'000.-.

Lösungsvorschlag

- Der Sparprozess beginnt ab dem 25. Altersjahr (1)
- Vom Bruttolohn wird der Koordinationsabzug abgezogen = versicherter/koordinierter Lohn (1)
- Vom versicherten/koordinierten Lohn werden jährliche Beiträge dem Altersguthaben gutgeschrieben. (1) Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften beträgt:
 - 25 bis 34 Jahre: 7% des versicherten Lohns
 - 35 bis 44 Jahre: 10% des versicherten Lohns
 - 45 bis 54 Jahre: 15% des versicherten Lohns
 - 55 bis 64 Jahre: 18% des versicherten Lohns (1)
 - Total: 500% des versicherten Lohns
- Zudem wird das vorhandene Altersguthaben jährlich verzinst (Mindestzinssatz) (1)

Total 1 Punkt für die Aufzählung der Prozentsätze

Die Frage ist offen. Die oben genannten Punkte müssen erwähnt werden und im Zusammenhang verständlich sein.

Frage 28 (4 Punkte)

Herr G., arbeitet als Gipser bei der Firma M. Am 14. März 2022 ist er auf der Baustelle beim Arbeiten von der Leiter gestürzt. Dabei hat er sich Kopf- und Rückenverletzungen sowie einen komplizierten Bruch des rechten Schultergelenks zugezogen.

Nach Abschluss intensiver Behandlungen und Therapien kann Herr G. den rechten Arm nicht mehr über die Höhe der Schulter heben und somit die Tätigkeit als Gipser nicht mehr ausüben.

Der Lohn von Herrn G. setzte sich vor dem Unfall wie folgt zusammen:

Grundlohn	CHF 5'700 pro Monat
13. Monatslohn	CHF 5'700 pro Monat

Herr G. wird mit der Zeit so weit eingegliedert, dass er bei der Firma M. leichte Hilfsarbeiten ausführen kann. Seine Arbeitsfähigkeit ist nach wie vor eingeschränkt und er kann nur ein Teilpensum erfüllen. Sein Grundlohn und der 13. Monatslohn werden daher auf CHF 2'500 reduziert.

Berechnen Sie den Invaliditätsgrad (der Prozentsatz ist auf das nächste volle Prozent abzurunden) und die jährliche Rente der Unfallversicherung. Zeigen Sie dabei den Lösungsweg auf.

Lösungsvorschlag

Einkommen vor Eintritt der Invalidität (Valideneinkommen)	CHF 74'100.- (0.5)
Invalideneinkommen	CHF 32'500.- (0.5)
Erwerbseinbusse	CHF 41'600.-

Invaliditätsgrad: 56 % **(1)** ($41'600 / 74'100 \times 100$)

Die UVG-Rente beträgt CHF 33'197.- **(1)** ($74'100 \times 80 \% \times 56 \%$) **(1)**

Frage 29 (3 Punkte)

Herr P. stirbt bei einem Bootsunfall im Atlantik. Er hinterlässt seine Lebenspartnerin (eingetragene Partnerschaft) und 2 gemeinsame, minderjährige Kinder. Herr P. erzielte als Leiter einer Forschungsabteilung einen Verdienst von CHF 192'000.- pro Jahr.

Auf welche Leistungen und in welcher Höhe hat die Familie P. Anspruch von der obligatorischen Unfallversicherung?

Lösungsvorschlag

Bestattungskosten **(0.5)**, 7 x CHF 406.- = CHF 2'842.- **(0.5)**

Witwenrente **(0.5)**, 40 % von CHF 148'200.- = CHF 59'280.- **(0.5)**

Halbwaisenrenten **(0.5)**, 2 x 15 % von CHF 148'200.- = CHF 44'460.- (2 x 22'230.-) **(0.5)**

Leichentransportkosten auch gelten lassen (0.5), notwendige Kosten für die Überführungskosten der Leiche an den Bestattungsort (0.5)

Frage 30 (1 Punkt)

Die Armee hat zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Bewältigung der Corona-Krise den Assistenzdienst angeordnet und rund 2'500 Armeeangehörige aufgeboden. Frau Z., welche vor 2 Jahren die Rekrutenschule als Spitalsoldatin absolviert hat, wurde nicht aufgeboden, hat sich aber freiwillig zum Assistenzdienst gemeldet.

Trotz aller Schutzmassnahmen hat sich Frau Z. im Militärdienst mit dem Corona-Virus angesteckt und erkrankte schwer. Sie musste selbst 3 Tage im Spital behandelt werden und war anschliessend während 4 Wochen zu 100 % arbeitsunfähig.

Nennen Sie 2 mögliche Leistungsarten, die hier von der Militärversicherung erbracht werden können.

Lösungsvorschlag

- Heilbehandlungen
- Hilfsmittel
- Reise-/Transportkosten
- Taggelder

Je 0.5 Punkte, maximal 1 Punkt

Frage 31 (6 Punkte)

Herr X., geb. 15. April 1957 und Frau X., geb. 23. Juni 1958, haben am 9. September 1980 geheiratet. Beide werden im Jahr 2022 pensioniert.

Im Jahr 1981 wurde Sohn J. und im Jahr 1985 die Tochter S. geboren. Herr X. erhält ab 1. Mai 2022 eine AHV-Rente, seine Ehefrau ab dem 1. Juli 2022.

Ausgangslage Herr X.

- Einkommen 1978 bis 1980: CHF 72'000.-
 - Einkommen 1981 bis 2021: CHF 2'220'000.-
 - 1. IK-Eintrag: 1978
 - volle Beitragsdauer (keine Lücken) 44
- a) Berechnen Sie die einfache Altersrente von Herrn X. ab 1. Mai 2022 unter Einbezug der Erziehungsgutschriften. Die Erziehungsgutschriften betragen die 3-fache minimale jährliche Vollrente bis und mit demjenigen Jahr, in welchem die Tochter S. 16 Jahre alt wird.
- b) Erläutern Sie in Stichworten, was bei den Renten des Ehepaares zu beachten ist, wenn Frau X. ab dem 1. Juli 2022 ebenfalls pensioniert wird.

Lösungsvorschlag

a)

Einkommenssumme (0.5)	CHF	2'292'000.-
Aufwertungsfaktor 1.052 (0.5)	CHF	2'411'184.-
Durchschnittliches Erwerbseinkommen (2'411'184.- / 44) (0.5)	CHF	54'800.-
Erziehungsgutschriften (20 x 43'020.- / 44 / 2) (1)	CHF	9'777.-
Durchschnittliches Gesamteinkommen (0.5)	CHF	64'577.-
Aufgerundet auf Tabellenwert (0.5)	CHF	65'964.-
Einfache Altersrente (Skala 44) ab 01. Mai 2022 (0.5)	CHF	2'122.-

- b) Neuberechnung der Rente von Herrn X. **(1)**
 Einkommen während Ehe werden gesplittet **(0.5)**
 Beide Renten zusammen dürfen nicht höher sein als 150 % der max. Vollrente (CHF 3'585.- im 2022). Die Renten beider Ehegatten werden anteilmässig gekürzt. **(0.5)**

Frage 32 (3 Punkte)

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben versicherte Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente? Nennen Sie stichwortartig alle Voraussetzungen, welche für den Bezug einer IV-Rente erfüllt sein müssen.

Lösungsvorschlag

- wenn Eingliederungsmassnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen
- frühestens ab 18. Altersjahr
- noch nicht im AHV-Alter
- mindestens 40 % invalid (erwerbsunfähig)
- nach Ablauf der 1-jährigen Wartefrist
- frühestens 6 Monate nach der Anmeldung bei der IV

pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 33 (4 Punkte)

Herr H. arbeitet seit Jahren als Bauarbeiter. Aufgrund der körperlich schweren Arbeiten leidet er immer wieder unter starken Rückenschmerzen. Er wird zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben und gemäss den Ärzten wird er seinen bisherigen Job auf dem Bau nicht mehr ausüben können.

Mit Unterstützung der IV wurde Herr H. umgeschult und kann im bisherigen Betrieb eine Bürotätigkeit ausüben. Dies allerdings nur in Teilzeit, da er nicht zu lange sitzen darf und immer wieder Pausen benötigt.

Als Bauarbeiter verdiente Herr H. CHF 7'500.- pro Monat (+ 13. Monatslohn). Sein neuer Lohn als Teilzeitangestellter im Büro beträgt CHF 3'500.- pro Monat (+ 13. Monatslohn).

Seit seinem Schulabschluss hat Herr H. immer gearbeitet und weist eine volle Beitragsdauer aus.

- a) Nach welcher Bemessungsmethode wird der Invaliditätsgrad von Herrn H. berechnet?
- b) Berechnen Sie den Invaliditätsgrad von Herrn H. Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.
- c) Mit der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurde per 1. Januar 2022 ein neues Rentensystem eingeführt. Wie nennt man das neue System und welchen Einfluss hat dies auf die IV-Renten?
- d) Hat Herr H. Anspruch auf eine IV-Rente? Wenn ja, wie hoch ist seine Rente, wenn wir davon ausgehen, dass er die Rente auf der Basis der höchsten Rente gemäss Skala 44 von CHF 2'390.- pro Monat erhält?

Lösungsvorschlag

- a) Allgemeine Methode oder Einkommensvergleich **(0.5)**

b)

$$\frac{97'500.- - 45'500.-}{97'500.-} = 52'000.- \times 100 = 53,33 \% \text{ (1)}$$

Rechnungsweg **(0.5)**

- c) Stufenloses Rentensystem **(0.5)**.
Mit dem stufenlosen Rentensystem erhält die prozentgenaue Rentenerhebung des IV-Grades einen höheren Stellenwert. Neu kommt es für die Rentenhöhe auf jedes Prozent des IV-Grades an **(0.5)**.
- d) Ja, **(0.5)**
Die Höhe der Rente beträgt CHF 1'267.- (53 % von CHF 2'390.-) **(0.5)**

Frage 34 (3 Punkte)

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzung erfüllen, Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung ihres Existenzbedarfs.

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Ergänzungsleistungen (EL)» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
EL erhalten ausschliesslich Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen.		X
Die EL werden vollumfänglich von der öffentlichen Hand finanziert.	X	
Eine alleinstehende Person, welche über ein Barvermögen von CHF 130'000.- verfügt, hat keinen Anspruch auf EL.	X	
Prämien für die Krankenversicherung werden bei der EL nicht berücksichtigt.		X
Einkommen, auf das verzichtet wurde, wird zur Hälfte angerechnet.		X
Als Krankheitskosten übernimmt die EL auch die im KVG vorgesehene Franchise und den Selbstbehalt bis maximal CHF 1'000.- pro Jahr.	X	

Pro richtige Antwort 0.5 Punkte

Frage 35 (3 Punkte)

Herr F., Mitarbeiter eines Forstbetriebes, ist am 19. April 2022 beim Skifahren gestürzt und hat sich am rechten Handgelenk verletzt.

Er muss sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben. Der Arzt verordnet die Abgabe von Schmerzmitteln und eine Handgelenk-Schiene.

Bei der Krankenversicherung X. hat er eine Unfall-Zusatzversicherung abgeschlossen.

Wegen der Verletzung ist ihm für die Zeit vom 19. April 2022 bis zum 21. April 2022 eine volle Arbeitsunfähigkeit bestätigt worden. Am 22. April 2022 hat er seine Arbeit wieder vollumfänglich und ohne Einschränkungen aufnehmen können.

- a) Welcher UVG-Versicherer ist in diesem Fall zuständig?
- b) Welche Taggeldleistungen richtet der UVG-Versicherer für den Unfall von Herrn F. aus? Begründen Sie Ihre Antwort.
- c) Nennen Sie die massgebende Rechtsgrundlage, welche die Übernahme der Handgelenk-Schiene begründet.

Lösungsvorschlag

- a) Suva **(0.5)**
- b) Keine **(1)**. Herr F. nimmt die Arbeit am 3.Tag nach dem Unfall wieder vollumfänglich auf **(1)**.
- c) UVG Art. 10 Abs. 1 lit. e **(0.5)** (**Art. 1 HVUV und Art. 19 UVV auch richtig**)

Frage 36 (5 Punkte)

Herr B., verheiratet, 1 Kind, verunfallte am 2. März 2022 und musste für einige Tage hospitalisiert werden. Er war aufgrund des Unfalles wie folgt arbeitsunfähig:

ab 2. März 2022	100 %
ab 14. März 2022	50 %
ab 23. März 2022	0 %

Lohn zum Zeitpunkt des Unfalls:

Grundlohn pro Stunde CHF 32.10 (inkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung)

13. Monatslohn 8.33 %

Familienzulagen pro Monat CHF 200.-

Wöchentliche Arbeitszeit 42.50 Stunden

- Wie viel beträgt der Jahreslohn für das Taggeld?
- Wie hoch ist der Taggeldansatz?
- Erstellen Sie für die jeweiligen Arbeitsunfähigkeiten die Taggeldabrechnungen.

Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.

Lösungsvorschlag

a)		
	Jahreslohn: (42.50 x CHF 32.10) x 52	CHF 70'941.- (0.5)
	13. Monatslohn: 8.33 % von CHF 70'941.-	CHF 5'909.39 (0.5)
	Familienzulagen: 12 x CHF 200.-	<u>CHF 2'400.-</u> (1)
	Total Jahreslohn	CHF 79'250.39 =====
b)	Taggeldansatz: CHF 79'250.39 : 365 x 80 %	CHF 173.70 (1)
c)	100 % v. 05.03. – 13.03.2022 = 9 Tage à CHF 173.70	CHF 1'563.30 (1)
	50 % v. 14.03. – 22.03.2022 = 9 Tage à CHF 86.85	<u>CHF 781.65</u> (1)
	Total	CHF 2'344.95 =====

Frage 37 (4 Punkte)

Damit eine versicherte Person eine Arbeitslosenentschädigung erhält, muss ihre Vermittlungsfähigkeit sichergestellt sein.

- a) Wer gilt gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz als vermittlungsfähig?
- b) Beschreiben Sie in 3 bis 4 Sätzen, was «vermittlungsfähig sein» für die versicherte Person bedeutet.

Lösungsvorschlag

- a) Vermittlungsfähig ist, wer bereit, in der Lage und berechtigt **(1)** ist, eine zumutbare Arbeit **(1)** anzunehmen.
- b) **Vermittlungsbereit** (arbeitswillig) ist, wer bereit ist, durch die Annahme einer Dauerstelle seine Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen **(0.5)**.

Arbeitsfähigkeit (in der Lage) setzt körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, sowie Verfügbarkeit in räumlicher und zeitlicher Hinsicht voraus **(0.5)**.

Die Arbeitsberechtigung (berechtigt) kann wegen fremdenpolizeilicher, asylrechtlicher oder wegen arbeitsschutzrechtlicher, gesundheits- oder gewerbepolizeilicher Vorschriften nicht gegeben sein **(0.5)**.

Zumutbare Arbeit: Grundsätzlich ist jede angebotene Arbeit unverzüglich anzunehmen, wenn diese zumutbar ist: d.h. entspricht den üblichen Arbeitsbedingungen, entspricht den persönlichen Verhältnissen (Alter, Gesundheit, Familienpflichten), verursacht keinen längeren Arbeitsweg als täglich 4 Stunden (Hin- und Rückweg) und erschwert nicht den Wiedereinstieg in den Beruf, falls darauf in absehbarer Zeit Aussicht besteht **(0.5)**

Um die Punktzahl (0.5) zu erhalten ist nicht notwendig, dass die Antworten ausführlich beschrieben werden. Ein Hinweis zu den einzelnen Begriffen (bereit, in der Lage, berechtigt, zumutbare Arbeit) genügt.

Frage 38 (4 Punkte)

Die Arbeitslosenentschädigung wird als Ersatz bei Erwerbsausfällen geleistet. Sie wird aus verschiedenen Gründen nicht vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an ausgerichtet.

Einerseits wird die Auszahlung erst nach einer Wartezeit ausgerichtet und andererseits kann die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung infolge einer sanktionsweisen Einstellung (Sperrtage) aufgeschoben oder unterbrochen werden.

- a) Erklären Sie in 2 bis 3 Sätzen wann die «Wartezeit» beginnt und von welchen Faktoren deren Dauer abhängig ist.
- b) Erklären Sie in 2 bis 3 Sätzen die Bedeutung der «Sperrtage/Einstelltage».
- c) Welchen Einfluss haben die Warte- und die Einstelltage auf die Bezugsdauer der Taggelder?

Lösungsvorschlag

- a) Die Wartezeit beginnt an dem Tag, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von ALE erfüllt sind **(0.5)**. Die Dauer der Wartezeit ist abhängig vom versicherten Verdienst **(0.5)** und allfälligen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern **(0.5)**.
- b) Bei Sperrtagen handelt es sich um Leistungskürzungen **(0.5)**, die verfügt werden können, wenn die versicherte Person der Schadenminderungspflicht nicht oder ungenügend nachkommt (z.B. eigenes Verschulden arbeitslos, sich nicht genügend um Arbeit bemüht, Kontrollvorschriften nicht befolgt) **(0.5)**. Die Anzahl Einstelltage ist abhängig vom jeweiligen Verschulden (leicht, mittel oder schwer) **(0.5)**.
- c) Die Wartezeit gilt nicht als bezogene Taggelder. **(0.5)**
Sperrtage gelten als bezogene Taggelder **(0.5)**.

Frage 39 (3 Punkte)

Die Gesetze schreiben unterschiedliche Verjährungsfristen vor. Bei Personenschäden gelten verlängerte Verjährungsfristen.

- a) Welche absolute Verjährungsfrist gilt bei Personenschäden und in welchem Gesetz ist diese geregelt?
- b) Welchem Zweck dient diese verlängerte absolute Verjährungsfrist? Erklären Sie dies in 1 bis 2 Sätzen.

Lösungsvorschlag

- a) Bei Personenschäden gilt die absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren **(1)** OR **(1)**
- b) Die verlängerte absolute Verjährungsfrist kommt zur Anwendung um die Geltendmachung von Spätschäden (z.B. Asbest) zu ermöglichen. **(1)**

Frage 40 (2 Punkte)

Bei gewissen Personenkreisen kann nur unter speziellen Bedingungen Regress genommen werden.

Erläutern Sie in je 2 bis 3 Sätzen die unterschiedliche Regelung dieses Regressprivilegs bezüglich des Personenkreises und den speziellen Bedingungen (Einschränkung des Rückgriffs), von Art. 75 Abs. 1 ATSG zu Art. 72 Abs. 3 VVG.

Lösungsvorschlag

Art. 75 Abs. 1 ATSG, Personenkreis: Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen. **(0.5)**

Art. 72 Abs. 3 VVG, Personenkreis: Personen die mit dem geschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss. **(0.5)**

Art. 75 Abs. 1 ATSG, wird der Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt entfällt die Einschränkung des Rückgriffs. **(0.5)**

Art. 72 Abs. 3 VVG, die Einschränkung des Rückgriffs besteht nur, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt wird. **(0.5)**

Frage 41 (3 Punkte)

Herr Y. überquert als Fussgänger unvorsichtig die Strasse, wird angefahren und verletzt. Wegen dem erheblichen Selbstverschulden wird sein Haftpflichtanspruch gekürzt. Herr Y. ist bei seiner Krankenversicherung für Unfall versichert und hat eine Franchise von CHF 300.-. Es wurden in diesem Jahr noch keine Rechnungen eingereicht.

Die medizinisch indizierten Transportkosten ins Spital betragen CHF 800.-. Die ambulante Behandlung im Spital CHF 1'200.-.

- Erläutern Sie den Begriff des Direktschadens im Haftpflichtrecht in 1 bis 2 Sätzen.
- Berechnen Sie den Direktschaden in CHF. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Lösungsvorschlag

- Der Direktschaden definiert sich als der Schadensteil, der der geschädigten Person verbleibt, wenn vom haftpflichtrechtlichen Gesamtschaden die Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen sind. **(1)**
- Direktschaden: CHF 400.-**(1)** + CHF 430.- **(1)** = CHF 830.-

Berechnung: Transportkosten: CHF 800 – 50 % max. CHF 500.- KV = CHF 400.-
KOBÉ: Franchise CHF 300.– und der Selbstbehalt von 10 %
(CHF 400.- + CHF 1200 = CHF 1'600 – CHF 300.- = CHF 1'300.- vorliegend
also CHF 130.– Total CHF 430.-.)

Frage 42 (3 Punkte)

Nennen Sie die haftpflichtrechtlichen Möglichkeiten aus denen Schadenersatzansprüche entstehen können und geben Sie je 1 Beispiel dazu.

Lösungsvorschlag

Haftung kann entstehen aus:

- Vertrag **(0.5)**, ein Auftrag wird nicht vertragsgerecht ausgeführt, es entsteht dem Auftraggeber ein Schaden **(0.5)**
- Verschulden **(0.5)**, ein Velofahrer überfährt eine rote Ampel und verletzt einen Fussgänger, der den Fussgängerüberweg korrekt überquert. **(0.5)**
- Kausalhaftung (milde und scharfe) **(0.5)**, milde, ein Hund entwischt aus dem Garten und verursacht einen Verkehrsunfall, scharfe, ein Autofahrer verursacht einen Verkehrsunfall **(0.5)**

Andere sinnvolle Beispiele gelten lassen

Frage 43 (2 Punkte)

Im Haftpflichtrecht kann die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen vermindert oder ausgeschlossen werden. Nennen Sie 4 Möglichkeiten.

Lösungsvorschlag

- Notwehr **(0.5)**
- Höhere Gewalt **(0.5)**
- Grobes Selbstverschulden **(0.5)**
- Grobes Verschulden eines Dritten **(0.5)**
- Entlastungsbeweis **(0.5)**
- Einwilligung **(0.5)**
- Hilfeleistung **(0.5)**

Andere richtige Gründe auch gelten lassen, maximal 2 Punkte